

<b>Landkreis Gießen</b>	
Der Kreisausschuss	Gießen, den 14.11.2016
Fachbereich <b>Schule, Bauen, Sport und Abfallwirtschaft</b>	Sachbearbeiter: Herr Rohrmus Telefon: 0641 / 9390-1541 Fax: 0641 / 9390-1541 E-Mail: <a href="mailto:mario.rohrmus@lkgi.de">mario.rohrmus@lkgi.de</a>  Gebäude: E, Zimmer: 219

**Berichts Antrag zur Grundschule Hungen  
Antrag der FDP-Fraktion vom 01. September 2016**

Beantwortung der Fragen:

- 1. Wie hoch sind die Kosten, die dem Landkreis Gießen für den Erwerb dieses Grundstücks tatsächlich entstanden sind (für Vermessung, Grundbuchumschreibung, Notar, Kaufpreis, Grunderwerbsteuer etc.)?**
- 2. Wo wurden die Kosten verbucht, die über den Kaufpreis von ca. 10.000,00 Euro hinausgehen?**

Bisher wurden für den Grunderwerb, die Beurkundung und die Vermessung 12.290,70 Euro gezahlt und unter der Leistung 21.1.01.13, Maßnahme 200 „Grundstückserwerb Grundschule Hungen“ im Finanzhaushalt verbucht. Die noch ausstehenden Kosten für den Grundbucheintrag sollen ebenfalls auf dieser Kostenstelle verbucht werden.

- 3. Wie kam es dazu, dass die beiden Fertiggaragen auf einem Grundstück der Stadt Hungen errichtet wurden, obwohl das kreiseigene Schulgelände selbst genügend Aufstellfläche geboten hätte?**

Auf der Grenze des neu erworbenen Grundstückes zum ursprünglichen Schulgrundstück stehen 2 Fertiggaragen. Etwa an dieser Stelle stand vorher eine zwischenzeitlich abgebrannte, für schulische Zwecke genutzte Holzhütte. Diese Hütte war schon bei Einzug der Schule im Jahr 1993 vorhanden und stand somit bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht auf dem Grundstück des Landkreises Gießen. Die erste Garage wurde im Rahmen einer SIP-Maßnahme an die Stelle der zuvor abgebrannten Holzhütte versetzt. Dies in der Annahme, daß es sich um das Schulgelände handelt, da auch die Holzhütte dort stand. Der Zuschnitt des Geländes lies nicht erkennen, dass dieser Grundstücksteil nicht im Eigentum des Landkreises Gießen stand. Die zweite Garage wurde im Jahr 2013 auf Wunsch der Schulleitung an die erste Garage angebaut.

Ein Lageplan, aus dem der Zuschnitt des Geländes und die hinzugekaufte Parzelle ersichtlich ist, wird als Anlage beigefügt.

- 4. Wer war für die Aufstellung der Garagen verantwortlich und wurde geprüft, ob der oder die Verantwortliche für den dem Landkreis Gießen entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden kann?**

a) Wer für die Errichtung der Holzhütte auf städtischem Gelände verantwortlich war, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen.

b) Die Umsetzung der ersten Garage erfolgte durch den für diese SIP-Maßnahme zuständigen Sachbearbeiter aus dem Fachdienst Bauen.

c) Die Errichtung der zweiten Garage erfolgte durch einen Mitarbeiter der Bauunterhaltung.

An die beiden Mitarbeiter wurden keine Schadensersatzansprüche gerichtet, da weder ein vorsätzliches, noch ein grob fahrlässiges Handeln zu erkennen ist. Aufgrund des Standortes der alten Hütte und der Abgrenzung von Sträuchern und Bäumen konnte leicht der Eindruck entstehen, dass es sich um Kreisgelände handelt. Eine Überprüfung anhand von Plänen erfolgte daher nicht.

Zudem ist es fraglich, ob und in welchem Umfang ein Schaden entstanden ist, da der Landkreis ein Grundstück als Gegenleistung erhalten hat und sich das Anlagevermögen entsprechend erhöht hat. Der Landkreis Gießen ist gegen Vermögensschäden versichert und lässt prüfen ob und in welchem Umfang ein Schaden vorliegt

**5. Hätte nicht einfach eine Umsetzung der Garagen auf das kreiseigene Schulgrundstück erfolgen können? Welche Kosten wären mit einer solchen Umsetzung der Garagen verbunden gewesen?**

Die Umsetzung der Garagen wäre möglich gewesen und wurde geprüft. Hierfür wurde ein Kostenaufwand für die Fundamentierung, die Erdarbeiten und die Umsetzung der Garagen in Höhe von ca. 6.000,00 € ermittelt.

**6. Warum entschloss sich der Kreisausschuss für einen Ankauf dieser Fläche zu dem 14-fachen Bodenrichtwert und beschränkte sich nicht darauf, die Grundstücksfläche von der Stadt Hungen anzupachten, z.B. mit einem Erbbaupachtvertrag?**

Im Falle einer Verpachtung wäre ein Pachtzins von etwa 2 Euro pro qm zu leisten.

Bei 475 qm Fläche wären jährlich 11.400 Euro zu zahlen.

Bei einer Laufzeit von nur 25 Jahren errechnet sich eine Gesamtzahlung von 285.000 Euro. Der Grunderwerb stellt sich daher als die wirtschaftlichere Lösung dar.

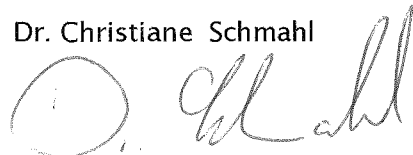
**7. Gibt es einen konkreten Zusammenhang zwischen dem Ankauf dieser Grundstücksfläche mit der Veräußerung des entwidmeten Schulgrundstücks der Grundschule Hungen-Bellersheim an die Stadt Hungen? Falls ja, wie sah dieser aus und hatte er Auswirkungen auf den Kaufpreis, den die Stadt Hungen für das ehemalige Schulgrundstück oder den der Landkreis für die Grundstücksteilfläche hat bezahlen müssen?**

Es ist nicht bekannt, dass ein solcher Zusammenhang besteht. Der Verkauf des Schulgrundstücks Hungen-Bellersheim erfolgte auf Grundlage eines Wertgutachtens des Gutachterausschusses.

**8. Wie wird seitens des Kreisausschusses sichergestellt, dass sich ein solcher Vorfall (Errichtung einer Baulichkeit auf fremden Grund und Boden) nicht wiederholt?**

Alle Mitarbeiter wurden schriftlich darauf hingewiesen, dass vor der Errichtung von baulichen Maßnahmen ohne Ausnahme alle Pläne vorher gründlich zu prüfen sind.

Dr. Christiane Schmahl



Erste Kreisbeigeordnete

Anlage  
1 Lageplan

